DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 18. Oktober 2005

Kolonnenstraße 30 L Telefon: 030 78730-358 Telefax: 030 78730-320 GeschZ.: II 26-1.9.1-319/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-9.1-319

Antragsteller:

Industriegruppe Gipsplatten IGG

im Bundesverband der Gipsindustrie e.V.

Birkenweg 13 64295 Darmstadt

Zulassungsgegenstand:

Dachscheiben unter Verwendung

von Gipsplatten

Geltungsdauer bis:

30. September 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. * Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen.

Deutsches Institut für Bautechnik

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z. 1-319 vom 17. November 2000.

Der Gegenstand ist erstmals am 29. September 1995 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Zulassung erstreckt sich auf Dachscheiben, bestehend aus mindestens 12,5 mm und höchstens 18 mm dicken Gipsplatten, die auf einer Unterkonstruktion (Latten quer zu den Sparren) befestigt sind und zur Aussteifung von geneigten Dächern dienen (siehe Anlage 1).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Dachscheiben unter Verwendung von Gipsplatten nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen für Sparren-, Kehlbalken- oder Pfettendächer mit Gebäudebreiten bis 12,5 m verwendet werden.

Die Ausführung der Dachscheiben darf nur durch qualifizierte Holzbaubetriebe erfolgen.

1.2.2 Die Dachscheiben dürfen nur dort ausgeführt werden, wo die Verwendung von Platten der Holzwerkstoffklasse 20 nach DIN 68800-2:1996-05 - Holzschutz; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau - erlaubt ist.

2 Bestimmungen für die Dachscheiben

2.1 Anforderungen an die Bauprodukte

2.1.1 Gipsplatten

Es sind mindestens 12,5 mm und höchstens 18 mm dicke Gipsplatten zu verwenden.

Die Gipsplatten müssen

- den Anforderungen der Norm DIN 18180:1989-09 Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfungen oder
- den Anforderungen der Norm DIN EN 520:2005-03 Gipsplatten; Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren entsprechen, wobei die Gipsplatten nach DIN EN 520 eine charakteristische Rohdichte von 680 kg/m³ haben müssen und die Anforderungen der DIN 18180, Abschnitt 5 und Tabelle 2, erfüllen müssen.

Die Plattenoberfläche ist derart vorzubehandeln (z. B. Grundierung), dass der Karton bei der späteren Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

2.1.2 **Holz**

Die Latten der Unterkonstruktion müssen aus Vollholz (Nadelholz) nach DIN 4074-1:2003-06 - Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Nadelschnittholz –, mindestens der Sortierklasse S 10 sein.

Für die Mindestquerschnitte der Latten gilt die Norm DIN18181:1990-09 - Gipskartonplatten im Hochbau; Grundlagen für die Verarbeitung -.

Für Holzschutzmaßnahmen gilt die Norm DIN 68800-3:1990-04 - Holzschutz; Vorbeugender chemischer Holzschutz -.

2.1.3 Verbindungsmittel

Für die Verbindung der Gipsplatten mit der Unterkonstruktion dürfen nur

- Nägel nach DIN 18182-4:1987-01 Zubehör für die Verarbeitung von Gipskartonplatten; Nägel mit einem Nenndurchmesser d₁ = 2,2 mm oder 2,5 mm bzw.
- Schnellbauschrauben Typ TN nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-251, mit einem Nenndurchmesser d₁ = 3,5 mm bis 4,0 mm

verwendet werden.



Für die Verbindung der Unterkonstruktion mit den Sparren dürfen nur

- verzinkte oder gleichwertig rostgeschützte Sondernägel nach DIN 1052-2:1988-04 der Tragfähigkeitsklasse II oder III sowie
- Schnellbauschrauben Typ TN nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-251

verwendet werden.

2.1.4 Fugengips

Für die Fugen zwischen den Gipsplatten ist Fugengips nach DIN 1168-1 oder andere geeignete Spachtelmassen unter Verwendung eines Bewehrungsstreifens (siehe DIN 18181) zu verwenden.

2.2 Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Transport, Lagerung

Beim Transport und bei der Lagerung der Bauprodukte nach Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2 sind nachstehende Bedingungen einzuhalten:

- bis zum Aufbringen der Gipsplatten darf sich gemäß DIN 68800-2 die Holzfeuchte der Lattenkonstruktion nicht unzuträglich erhöhen, z. B. Schutz vor Niederschlägen oder sehr hoher Baufeuchte,
- bis zum Aufbringen sind die Gipsplatten vor unzuträglicher Feuchtebeanspruchung, z. B. aus Niederschlägen oder hoher Baufeuchte, zu schützen (z. B. allseitiges Abdecken der Platten mit Folie).

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1 bis 2.1.3 müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Gipsplatten nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmungen des Holzes nach Abschnitt 2.1.2 sowie der Verbindungsmittel nach Abschnitt 2.1.3 muss nach den dazu getroffenen Bestimmungen in der Bauregelliste A Teil 1 bzw. in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-251 erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Gipsplatten ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die in der betreffenden DIN-Norm vorgegebenen Prüfungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Deutsches Institut für Bautechnik Seite 5 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-319 vom 18. Oktober 2005

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk von Gipsplatten nach Abschnitt 2.1.1 ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 **Allgemeines**

Für die Bemessung der Dachscheiben gilt die Norm DIN 1052¹ – Holzbauwerke -, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

Das Dachscheibensystem eines Gebäudes muss so ausgebildet werden, dass im Falle eines missbräuchlichen Ausbaus einiger Platten (siehe dazu Bestimmung im Abschnitt 5) bis zur Wiederherstellung der ursprünglichen Scheibenwirkung die Standsicherheit des Gebäudes durch die verbliebenen Einzel-Scheiben gegeben ist.

3.2 **Entwurf und Bemessung**

- 3.2.1 Für jede Dachscheibe sind die maximale Firstverschiebung, die maximale Verbindungsmittelbelastung sowie die zugehörigen Auflagerkräfte nachzuweisen.
- Die Nachweise für die Verbindung Gipsplatte-Lattung und Lattung-Sparren sind getrennt 3.2.2 zu führen.
- 3.2.3 Für die zulässige Belastung der Verbindungsmittel nach Abschnitt 2.1.3 dürfen die Werte für die Verbindung von Holz und Holzwerkstoffen nach DIN 1052-2 verwendet werden. Dabei darf für Nägel nach DIN 18182-4 Gleichung (6) des Abschnittes 6.2.2 der Norm DIN 1052-2:1988-04 angewendet werden.

Schnellbauschrauben Typ TN nach der Zulassung Nr. Z-9.1-251 sind mit der dort angegebenen Tragfähigkeit in Rechnung zu stellen.

Es gilt auch DIN 1052:2004-08 nach ihrer bauaufsichtlichen Bekanntmachung.

Deutsches Institut für Bautechnik

Es gilt die Technische Baubestimmung DIN 1052-1 bis -3:1988-04 mit den dazugehörigen Änderungsbattern A1:1996-10.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Das Herstellen der Dachscheiben, d. h. das Anbringen der Lattung und der Gipsplatten darf nur von qualifizierten Holzbaubetrieben auf der Grundlage eines Verlegeplanes ausgeführt werden, z. B. von Betrieben der Fertighausindustrie oder von Betrieben, in denen vergleichbare Bedingungen vorliegen.
- 4.2 Für den erforderlichen Achsabstand der Sparren bzw. der Latten zur Befestigung der Gipsplatten quer zu den Sparren sind die Angaben der DIN 18181 zugrunde zu legen.
 Die Latten müssen direkt, d.h. ohne Zwischenlagen, an den Sparren befestigt werden (siehe Anlagen 1 und 2).
- 4.3 Die Breite der Gipsplatten darf 0,60 m, die Länge 0,80 m nicht unterschreiten. Randstücke, die diese Abmessungen nicht erreichen, dürfen in der statischen Berechnung nicht berücksichtigt werden.
- 4.4 Die Stöße der Gipsplatten parallel zur Lattung sind auf der Lattung anzuordnen. Kreuzfugen sind unzulässig.
 - Plattenstöße sind um mindestens einen Lattenabstand, jedoch nicht weniger als 0,40 m zu versetzen (siehe Anlage 1).
 - Stöße sind unter Verwendung von Bewehrungsstreifen (siehe DIN 18181) auszubilden.
- Für den Achsabstand der Verbindungsmittel zur Befestigung der Gipsplatten ist die Norm DIN 18181, Tabelle 3, maßgebend.

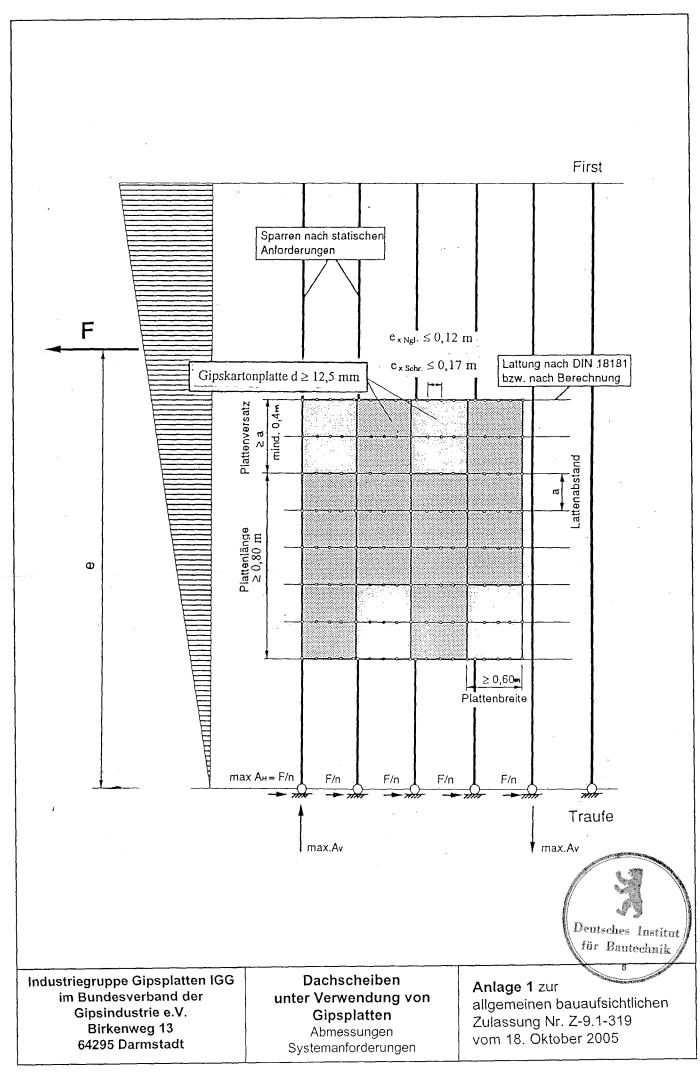
Der Abstand der Verbindungsmittel vom Rand der Gipsplatten sowie vom Rand der Latte der Unterkonstruktion muss jeweils mindestens 15 mm betragen. Beträgt der Abstand der Verbindungsmittel vom Rand der Gipsplatte oder vom Rand der Latte weniger als 15 mm (z. B. bei Verwendung von Latten mit einem Querschnitt 24mm x 48 mm), so ist die zulässige Belastung des Verbindungsmittels mit dem Faktor 0,6 abzumindern.

Bei Verwendung von Schnellbauschrauben nach der Zulassung Nr. Z-9.1-251 muss die Einschraubtiefe des Gewindes im Holz mindestens $5 \cdot d_N$ betragen.

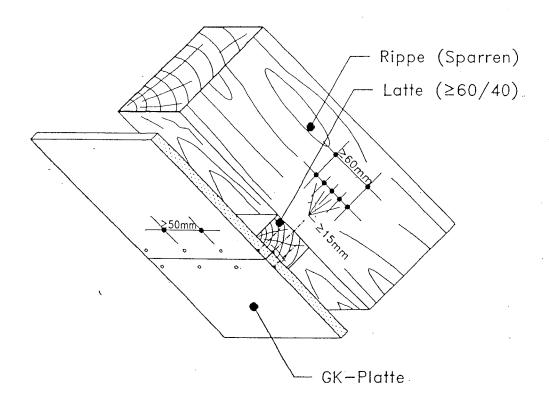
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Dachscheiben sind durch den Ausführenden auf der nicht sichtbaren Seite oder in anderer geeigneter Weise dauerhaft mit einem Warnhinweis zu versehen, dass die Gipsplatten wegen ihrer aussteifenden Funktion gemäß Zulassung Nr. Z-9.1-319 nicht entfernt werden dürfen und dass der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist.

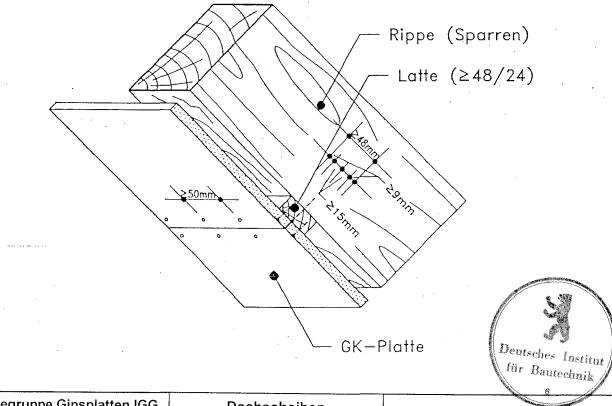




Plattenstoß ohne Abminderung der zulässigen Verbindungsmittelkraft



Plattenstoß mit Abminderung der zulässigen Verbindungsmittelkraft auf 60%



Industriegruppe Gipsplatten IGG im Bundesverband der Gipsindustrie e.V. Birkenweg 13 64295 Darmstadt

Dachscheiben unter Verwendung von Gipsplatten Randabstände der

Verbindungsmittel

Anlage 2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-319 vom 18. Oktober 2005